



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juni 2013 (13.06)  
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0151 (NLE)**

**9856/13  
ADD 28**

**COEST 119  
NIS 23  
PESC 570  
JAI 408  
WTO 113  
ENER 202**

**VORSCHLAG**

---

der	Europäischen Kommission
vom	23. Mai 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 290 final - Anhang VII
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits – Anhang VII

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

---

Anl.: COM(2013) 290 final - Anhang VII



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013  
COM(2013) 290 final

Anhang VII

## **ANHANG**

**Titel IV Anhang XXI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

## **ANHANG VII**

**des**

## **VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der  
Europäischen Union**

## ANHANG

### **Titel IV Anhang XXI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

#### ANHANG VII

des

#### VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

### **über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union**

#### ANHANG XXI

#### ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

#### ANHANG XXI-A<sup>1</sup>

### **Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang**

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von der Ukraine der EU gewährter Marktzugang	Von der EU der Ukraine gewährter Marktzugang	
1	Anwendung des Artikels 151 Durchführung der institutionellen Reformen nach Artikel 150 Absatz 2 Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 152	6 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	

<sup>1</sup> Nach Maßgabe des Kapitels „Öffentliches Beschaffungswesen“ dieses Abkommens gründet sich dieser Anhang auf die Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG, 89/665/EWG, 92/13/EWG und 2007/66/EG, in denen innerhalb der Europäischen Union geltende Verfahren zur Vergabe und Überprüfung von Aufträgen niedergelegt sind. Daraus können sich bei der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Fragen der praktischen Auslegung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinien ergeben. In solchen Fällen hat die Annäherung unter Berücksichtigung der in diesem Abkommen festgelegten Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine sinngemäß zu erfolgen. Die Ukraine wählt die Rechtsinstrumente, die geeignete sind, die Verpflichtungen aus diesem Kapitel nach ihrer eigenen verfassungsmäßigen Ordnung umzusetzen.

2	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2004/18/EG und 89/665/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	3 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Anhänge XXI-B und XXI-C
3	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2004/17/EG und 92/13/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	4 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Beschaffungen für alle Auftraggeber des Versorgungsektors	Beschaffungen für alle Auftraggeber	Anhänge XXI-D und XXI-E
4	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2004/18/EG sowie Umsetzung dieser Elemente	6 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentliche Auftraggeber	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentliche Auftraggeber	Anhänge XXI-F, XXI-G und XXI-H
5	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2004/17/EG sowie Umsetzung dieser Elemente	8 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungsektors	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungsektors	Anhänge XXI-I und XXI-J

ANHANG XXI-B  
**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/18/EG  
(PHASE 2)**

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

- |           |  |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Definitionen (Absätze 1, 2, 8, 9 <sup>2</sup> , 11 Buchstaben a, b und d, Absätze 12 bis 15) |
| Artikel 2 | Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen   |
| Artikel 3 | Zuerkennung besonderer oder ausschließlicher Rechte:<br>Nichtdiskriminierungsklausel         |

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

*Allgemeine Bestimmungen*

- |           |                       |
|-----------|-----------------------|
| Artikel 4 | Wirtschaftsteilnehmer |
| Artikel 6 | Vertraulichkeit       |

KAPITEL II

*Anwendungsbereich*

Abschnitt 1 — Schwellenwerte

- |           |  |
|-----------|--|
| Artikel 8 | Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden <sup>3</sup>   |
| Artikel 9 | Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von öffentlichen Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen |

Abschnitt 2 — Besondere Sachverhalte

- |            |   |
|------------|---|
| Artikel 10 | Aufträge im Verteidigungsbereich <sup>4</sup> |
|------------|---|

---

<sup>2</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen sind, die alle drei Bedingungen des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen.

<sup>3</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass eine Partei nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2004/18/EG nicht verpflichtet ist, Verträge mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. Der inländische Gesetzgeber muss festsetzen, ob solche Verträge verwendet werden können und unter welchen Voraussetzungen.

<sup>4</sup> Dieses Abkommen betrifft nur rüstungsbezogene Beschaffungen nach Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG. Die Vertragsparteien können jederzeit auf Beschluss des Handelsausschusses bestimmte Posten von dieser Liste streichen.

### Abschnitt 3 — Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

- |            |  |
|------------|--|
| Artikel 12 | Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste (erst nach Umsetzung der wesentlichen Regelungen der Richtlinie 2004/17/EG) |
| Artikel 13 | Besondere Ausnahmen im Telekommunikationsbereich   |
| Artikel 14 | Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern  |
| Artikel 15 | Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden   |
| Artikel 18 | Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden  |

### Abschnitt 4 — Sonderregelung

- |            |                       |
|------------|-----------------------|
| Artikel 19 | Vorbehaltene Aufträge |
|------------|-----------------------|

## KAPITEL III

### *Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge*

- |            |  |
|------------|--|
| Artikel 20 | Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A                                      |
| Artikel 21 | Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B                                      |
| Artikel 22 | Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A und gemäß Anhang II Teil B |

## KAPITEL IV

### *Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen*

- |            |   |
|------------|---|
| Artikel 23 | Technische Spezifikationen  |
| Artikel 24 | Varianten   |
| Artikel 25 | Unteraufträge   |
| Artikel 26 | Bedingungen für die Auftragsausführung  |
| Artikel 27 | Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen |

## KAPITEL V

### *Verfahren*

- |            |  |
|------------|--|
| Artikel 28 | Anwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs |
|------------|--|

- Artikel 30 Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen
- Artikel 31 Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

## KAPITEL VI

### *Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz*

#### Abschnitt 1 — Veröffentlichung der Bekanntmachungen

- Artikel 35 Bekanntmachungen: Absatz 1 sinngemäß<sup>5</sup>, Absatz 2<sup>6</sup>, Absatz 4 Unterabsätze 1, 3 und 4.
- Artikel 36 Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen: Absätze 1 und 7

#### Abschnitt 2 — Fristen

- Artikel 38 Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote
- Artikel 39 Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

#### Abschnitt 3 — Inhalt und Übermittlung von Informationen

- Artikel 40 Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung
- Artikel 41<sup>7</sup> Unterrichtung der Bewerber und Bieter

#### Abschnitt 4 — Mitteilungen

- Artikel 42 Vorschriften über Mitteilungen

## KAPITEL VII

### *Ablauf des Verfahrens*

#### Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 44 Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer, Vergabe des Auftrags

#### Abschnitt 2 — Eignungskriterien

---

<sup>5</sup> Die drei Unterabsätze im Anschluss an Buchstaben c müssen nicht umgesetzt werden.

<sup>6</sup> Die Bezugnahmen auf „wettbewerblicher Dialog“, „dynamisches Beschaffungssystem“ und „Rahmenvereinbarung“ in Artikel 35 Absätze 2, 3 beziehungsweise 4 sollten in Phase 4 umgesetzt werden.

<sup>7</sup> Die Bezugnahmen auf „Rahmenvereinbarung“ und „dynamisches Beschaffungssystem“ in Artikel 41 sollten in Phase 4 umgesetzt werden.

Artikel 45 <sup>8</sup>	Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters
Artikel 46 <sup>9</sup>	Befähigung zur Berufsausübung
Artikel 47	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Artikel 48	Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit
Artikel 49	Qualitätssicherungsnormen
Artikel 50	Normen für Umweltmanagement
Artikel 51	Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

### Abschnitt 3 — Auftragsvergabe

Artikel 53	Zuschlagskriterien
Artikel 55	Ungewöhnlich niedrige Angebote

### ANHÄNGE

Anhang I	Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Anhang II	Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d
Anhang II Teil A	
Anhang II Teil B	
Anhang V	Verzeichnis der in Artikel 7 genannten Waren betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich der Verteidigung vergeben werden
Anhang VI	Definition bestimmter technischer Spezifikationen
Anhang VII	Angaben, die in den Bekanntmachungen enthalten sein müssen
Anhang VII Teil A	Angaben, die in den Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge enthalten sein müssen
Anhang X	Anforderungen an Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme der Angebote, der Anträge auf Teilnahme oder der Pläne und Entwürfe für Wettbewerbe

<sup>8</sup> Die Ukraine ist nicht verpflichtet, einem der in diesem Artikel genannten Übereinkommen beizutreten. Sie wird allerdings, falls erforderlich, die in diesen Übereinkommen enthaltenen Definitionen in die inländische Rechtsvorschriften aufnehmen.

<sup>9</sup> Bei der Umsetzung des Artikels 46 der Richtlinie 2004/18/EG sollte die Ukraine eine Liste der Berufs- oder Handelsregister aufnehmen, die den Listen des Anhangs IX Teile A, B und C der Richtlinie entspricht.



## ANHANG XXI-C

**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge<sup>10</sup> (im Folgenden „Richtlinie 89/665/EWG“)**  
**ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (im Folgenden „Richtlinie 2007/66/EG“)**  
**(PHASE 2)**

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit <sup>11</sup> Absatz 1 Buchstabe b Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

---

<sup>10</sup> Für die Zwecke dieses Abkommens wird klargestellt, dass die Annäherung der Rechtsvorschriften an Richtlinie 89/665/EWG gewährleisten soll, dass geeignete Nachprüfungsverfahren für unter dieses Abkommen fallende Verträge zur Verfügung stehen. Daher sind Bezugnahmen in Richtlinie 89/665/EWG auf „Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG“ oder Aufträge, die „in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen“ als Bezugnahmen auf Aufträge, die unter dieses Abkommen fallen, zu verstehen; Bezugnahmen auf „Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht“ sind als Verstöße gegen dieses Abkommen zu verstehen. Wenn in der Richtlinie 89/665/EWG auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union Bezug genommen wird, so ist darunter im Falle der Ukraine die Veröffentlichung in einem geeigneten ukrainischen Organ zu verstehen. Die Ukraine kann zudem alle in der Richtlinie 89/665/EWG aufgeführten Möglichkeiten voll ausschöpfen.

<sup>11</sup> Bezüglich der Feststellung, dass ein Auftrag nach Artikel 2d der Richtlinie 89/665/EWG als unwirksam anzusehen ist, ist festzuhalten, dass die Ukraine nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Befugnisse getrennten Stellen übertragen kann, die für unterschiedliche Aspekte des Nachprüfungsverfahrens zuständig sind; dies schließt auch die Judikative ein. Um dem Wirksamkeitsgebot gerecht zu werden, müssen die zuständigen Stellen allerdings ermächtigt werden, derartige Entscheidung zügig zu treffen, beispielsweise mittels eines Schnellverfahrens.

ANHANG XXI-D  
**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/17/EG  
(PHASE 3)**

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

KAPITEL I

*Grundbegriffe*

Artikel 1            Definitionen: Absätze 2, 7, 9, 11, 12, 13

KAPITEL II

*Definition der Auftraggeber und Tätigkeiten*

Abschnitt 1 - Stellen

Artikel 2            Auftraggeber<sup>12</sup>

Abschnitt 2 - Tätigkeiten

Artikel 3            Gas, Wärme und Elektrizität

Artikel 4            Wasser

Artikel 5            Verkehrsleistungen<sup>13</sup>

Artikel 6            Postdienste<sup>14</sup>

Artikel 7            Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie Häfen und Flughäfen

Artikel 9            Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen sind, die alle drei Bedingungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG erfüllen. Hinsichtlich des Begriffs „öffentliche Unternehmen“ dient die Rechtsvermutung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG der Klarstellung des Geltungsbereichs der Richtlinie und lässt das Handelsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine unberührt. Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG fallen unter „Rechts- oder Verwaltungsvorschriften“ solche Rechtsvorschriften, die der Staat oder die Gebietskörperschaften und ihre Verwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben.

<sup>13</sup> Nach Artikel 5 Absatz 2 gilt die Richtlinie 2004/17/EG nicht für Stellen, die Busverkehrsleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

<sup>14</sup> Mit der Bezugnahme auf Richtlinie 97/67/EG in Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG soll klargestellt werden, dass letztgenannte Richtlinie nicht für die Bereitstellung von Postdiensten nach deren Liberalisierung gilt, also nach der Öffnung des Marktes zum freien Wettbewerb. Dies sollte auch für die Ukraine gelten, sobald die Ukraine sich zur Liberalisierung des Marktes für Postdienste entschließt. Des Weiteren ist anzumerken, dass die ukrainische Postverwaltung zurzeit nicht alle in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/17/EG aufgeführten Dienste erbringt; sollte sie diese Dienste zu einem späteren Zeitpunkt erbringen, so fallen sie unter dieses Kapitel.

<sup>15</sup> Hinweise und Unterstützung zwecks korrekter Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/17/EG finden sich in der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Erläuterung „Utilities Directive

KAPITEL III  
*Allgemeine Grundsätze*

Artikel 10 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

TITEL II  
Vorschriften für Aufträge

KAPITEL I  
*Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 11 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 13 Vertraulichkeit

KAPITEL II  
Schwellenwerte und Ausnahmen

Abschnitt 1 - Schwellenwerte

Artikel 16 Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Artikel 17 Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

Abschnitt 2 - Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten

*Unterabschnitt 2 - Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber und auf alle Aufträge anwendbar sind*

Artikel 19 Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden<sup>16</sup>

Artikel 20 Aufträge, die zu anderen Zwecken als der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder zur Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben werden: Absatz 1

Artikel 21 Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Artikel 22 Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden<sup>17</sup>

---

– Contracts involving more than one activity“ (Sektorenrichtlinie – Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen). Wenn die Ukraine spezifische Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 9 erlässt, berücksichtigt sie die Leitlinien in dieser Unterlage.

<sup>16</sup> Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG gilt nicht für Auftraggeber aus der Ukraine. Stattdessen kann der Handelsausschuss ukrainische Auftraggeber um die sachdienliche Informationen ersuchen.

<sup>17</sup> Sofern die Ukraine beschließt, dass dieses Kapitel nach Artikel 22 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG nicht für bestimmte Verträge gilt, sind die dort vorgesehene Mitteilungen an den Handelsausschuss zu richten.

- Artikel 23 Aufträge, die an ein verbundenes Unternehmen<sup>18</sup>, ein gemeinsames Unternehmen oder an einen Auftraggeber vergeben werden, der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist

*Unterabschnitt 3 - Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber, jedoch nur auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind*

- Artikel 24 Aufträge für Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind
- Artikel 25 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden<sup>19</sup>

*Unterabschnitt 4 - Ausnahmebestimmungen, die nur auf bestimmte Auftraggeber anwendbar sind*

- Artikel 26 Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden

### KAPITEL III

#### *Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge*

- Artikel 31 Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil A
- Artikel 32 Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil B
- Artikel 33 Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A und gemäß Anhang XVII Teil B

### KAPITEL IV

#### *Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen*

- Artikel 34 Technische Spezifikationen<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Richtlinie 83/349/EWG gilt nicht für die Ukraine. Unter einem „verbundenen Unternehmen“ ist daher jedes Unternehmen zu verstehen, dessen Jahresabschluss mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert wird oder auf das der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EU ausüben kann oder das einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben kann oder das ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften.

Sofern die Ukraine beschließt, dass dieses Kapitel nach Artikel 23 der Richtlinie 2004/17/EG nicht für bestimmte Verträge gilt, sind die dort vorgesehene Mitteilungen an den Handelsausschuss zu richten.

<sup>19</sup> Die Bezugnahme in Artikel 25 der Richtlinie 2004/17/EG auf den EG-Vertrag gilt nicht unmittelbar für ukrainische Auftraggeber. Dieser Verweis ist vielmehr als Bezug auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung sowie der Verhältnismäßigkeit zu verstehen.

<sup>20</sup> Die von den Auftraggebern beider Vertragsparteien verwendeten technischen Spezifikationen erfüllen die im einschlägigen Kapitel dieses Abkommens (Beseitigung technischer Handelshemmnisse) vereinbarten Anforderungen.

Artikel 35	Mitteilung der technischen Spezifikationen
Artikel 36	Varianten
Artikel 37	Unteraufträge
Artikel 39	Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

## KAPITEL V

### *Verfahren*

Artikel 40 (ausgenommen Artikel 3 Buchstaben i und l)	Anwendung des offenen, des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens
---	--

## KAPITEL VI

### *Veröffentlichung<sup>21</sup> und Transparenz*

#### Abschnitt 1 - Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 41	Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über das Bestehen eines Prüfungssystems <sup>22</sup>
Artikel 42	Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen: Absätze 1 und 3
Artikel 43	Bekanntmachungen über vergebene Aufträge (ausgenommen Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3)
Artikel 44	Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen (ausgenommen Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absätze 4, 5 und 7)

#### Abschnitt 2 - Fristen

Artikel 45	Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote
------------	--

<sup>21</sup> Wird im Zusammenhang mit diesem Kapitel der Richtlinie 2004/17/EG und der einschlägigen Anhänge auf Mitteilungen an die Kommission oder auf die Veröffentlichung von Informationen durch diese verwiesen, so richten die ukrainischen Auftraggeber derartige Mitteilungen an die zuständige, in den ukrainischen Rechtsvorschriften benannte Stelle, die dann die erforderliche Veröffentlichung der betreffenden Informationen nach den in den ukrainischen Rechtsvorschriften festgesetzten Regeln vornimmt. In der Ukraine wird ein einziges Organ für die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen zu Ausschreibungen nach diesem Kapitel zuständig sein. Zusätzlich können die ukrainischen Auftraggeber dieselben Informationen auch noch auf einem anderem Weg veröffentlichen.

<sup>22</sup> Nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG kann die erforderliche Veröffentlichung der Informationen mittels Veröffentlichung in einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung (nach Anhang XV Teil A) oder in einem „Beschafferprofil“ (nach Anhang XX) erfolgen.

Artikel 46 Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Artikel 47 Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung

### Abschnitt 3 - Mitteilungen

Artikel 48 Bestimmungen über Mitteilungen<sup>23</sup>

Artikel 49 Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter

## KAPITEL VII

### *Ablauf des Verfahrens*

Artikel 51 Allgemeine Bestimmungen

### Abschnitt 1 - Prüfung und qualitative Auswahl

Artikel 52 Gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen

Artikel 54 Eignungskriterien

### Abschnitt 2 – Zuschlagserteilung

Artikel 55 Zuschlagskriterien

Artikel 57 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Anhang XIII In die Bekanntmachungen aufzunehmende Informationen

A. Offene Verfahren

B. Nichtoffene Verfahren

C. Verhandlungsverfahren

Anhang XIV In die Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems aufzunehmende Informationen

Anhang XV In die regelmäßige Bekanntmachung aufzunehmende Informationen  
Teil A

Anhang XV In die Ankündigungen der Veröffentlichung einer nicht als Aufruf  
Teil B zum Wettbewerb verwendeten regelmäßigen als Hinweis dienender Bekanntmachung über ein Beschafferprofil aufzunehmende

---

<sup>23</sup> Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG: In der Ukraine müssen die Anträge auf Teilnahme am Verfahren schriftlich gestellt werden.

	Informationen
Anhang XVI	In die Bekanntmachungen über vergebene Aufträge aufzunehmende Informationen
Anhang XVII A	Dienstleistungen im Sinne von Artikel 31
Anhang XVII B	Dienstleistungen im Sinne von Artikel 32
Anhang XX	Merkmale für die Veröffentlichung
Anhang XXI	Definition bestimmter technischer Spezifikationen
Anhang XXIII	Vorschriften des Internationalen Arbeitsrechts im Sinne von Artikel 59 Absatz 4
Anhang XXIV	Anforderungen an die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Angeboten/Anträgen auf Teilnahme, Prüfungsanträgen oder Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe

**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor<sup>24</sup> (im Folgenden „Richtlinie 92/13/EWG“)**

**ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG  
(PHASE 3)**

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren <sup>25</sup>
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit <sup>26</sup> Paragraph 1 (b) Absätze 2 und 3

---

<sup>24</sup> Für die Zwecke dieses Abkommens wird klargestellt, dass die Annäherung der Rechtsvorschriften an Richtlinie 92/13/EWG gewährleisten soll, dass geeignete Nachprüfungsverfahren für unter dieses Abkommen fallende Verträge zur Verfügung stehen. Daher sind Bezugnahmen in der Richtlinie 92/13/EWG auf „Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG“ oder Aufträge, die „in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG fallen“ als Bezugnahmen auf Aufträge, die unter dieses Abkommen fallen, zu verstehen; Bezugnahmen auf „Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht“ sind als Verstöße gegen dieses Abkommen zu verstehen. Wenn in der Richtlinie 92/13/EWG auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union Bezug genommen wird, so ist darunter im Falle der Ukraine die Veröffentlichung in einem geeigneten ukrainischen Organ zu verstehen. Die Ukraine kann zudem alle in der Richtlinie 92/13/EWG aufgeführten Möglichkeiten voll ausschöpfen.

<sup>25</sup> Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/13/EWG können wahlweise entweder die Maßnahmen nach dessen Buchstaben a, b und d oder ersatzweise nach dessen Buchstaben c und d umgesetzt werden. Die Ukraine hat ihre Absicht bekundet, sich für die erste Wahlmöglichkeit zu entscheiden, da die derzeitige Rechtslage die Verwendung der zweiten Möglichkeit ausschließt. Die Ukraine behält sich jedoch das Recht vor, die zweite Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen.

<sup>26</sup> Bezüglich der Feststellung, dass ein Auftrag nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 92/13/EWG als unwirksam anzusehen ist, ist festzuhalten, dass die Ukraine nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Befugnisse getrennten Stellen übertragen kann, die für unterschiedliche Aspekte des Nachprüfungsverfahrens zuständig sind; dies schließt auch die Judikative ein. Um dem Wirksamkeitsgebot gerecht zu werden, müssen die zuständigen Stellen allerdings ermächtigt werden, derartige Entscheidung zügig zu treffen, beispielsweise mittels eines Schnellverfahrens. Ferner ist festzuhalten, dass die Verpflichtung, Nachprüfungsverfahren bezüglich Beschaffungen mittels Rahmenvereinbarungen und/oder dynamischen Beschaffungssystemen vorzusehen, davon abhängig ist, dass die Ukraine sich für die Verwendung dieser Verfahren entschließt; ferner ist festzuhalten, dass die Ukraine nach diesem Abkommen nicht zur Verwendung von Rahmenvereinbarungen und/oder dynamischen Beschaffungssystemen verpflichtet ist.



Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

## ANHANG XXI-F

### SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/18/EG (PHASE 4)

**(Die in Anhang XXI-F aufgeführten Elemente der Richtlinie 2004/17/EG sind fakultativ. Es liegt also im freien Ermessen der Ukraine, ob sie diese Elemente umsetzen will und ob sie dies in dem Zeitrahmen tut, der im Zeitplan vorgesehen ist. Die EU empfiehlt die Umsetzung dieser Elemente.)**

#### TITEL I

##### Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1            Definitionen (Absätze 5, 6, 7, 10 und 11 Buchstabe c)

#### TITEL II

##### Vorschriften für öffentliche Aufträge

#### KAPITEL II

##### *Anwendungsbereich*

##### Abschnitt 2 — Besondere Sachverhalte

Artikel 11            Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von  
Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

##### Abschnitt 4 — Sonderregelung

Artikel 19            Vorbehaltene Aufträge

#### KAPITEL V

##### *Verfahren*

Artikel 29            Wettbewerblicher Dialog

Artikel 32            Rahmenvereinbarungen

Artikel 33            Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 34            Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für den sozialen  
Wohnungsbau

#### KAPITEL VI

##### *Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz*

##### Abschnitt 1 — Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35            Bekanntmachungen: Absatz 3, Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3

#### KAPITEL VII

##### *Ablauf des Verfahrens*

##### Abschnitt 2 — Eignungskriterien

Artikel 52            Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und  
Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche

Stellen

Abschnitt 3 — Auftragsvergabe

Artikel 54 Durchführung von elektronischen Auktionen

## ANHANG XXI-G

### SONSTIGE ZWINGENDE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/18/EG (PHASE 4)

#### TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1            Definitionen (Absätze 3, 4, und 11 Buchstabe e)

#### TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

#### KAPITEL II

*Anwendungsbereich*

Abschnitt 3 - Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 17           Dienstleistungskonzessionen

#### TITEL III

Vorschriften im Bereich öffentlicher Baukonzessionen

#### KAPITEL I

*Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen*

Artikel 56           Anwendungsbereich

Artikel 57           Ausschluss vom Anwendungsbereich (ausgenommen letzter Absatz)

Artikel 58           Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffend öffentliche Baukonzessionen

Artikel 59           Fristen

Artikel 60           Unteraufträge<sup>27</sup>

Artikel 61           Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Arbeiten an den Konzessionär

#### KAPITEL II

*Vorschriften über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Konzessionären vergeben werden*

Artikel 62           Anwendbare Vorschriften

#### KAPITEL III

*Vorschriften über Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind*

<sup>27</sup>

Für die Zwecke dieses Abkommen legen die Vertragsparteien den Artikel 60 der Richtlinie 2004/18/EG dahingehend aus, dass der öffentliche Auftraggeber, falls er die Untervergabe an eine Bedingung knüpft, sich für Buchstabe a oder für Buchstabe b des Artikels entscheiden muss.

Artikel 63	Vorschriften über die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen
Artikel 64	Veröffentlichung der Bekanntmachung
Artikel 65	Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

#### TITEL IV

#### Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich

Artikel 66	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 67	Anwendungsbereich <sup>28</sup>
Artikel 68	Ausschluss vom Anwendungsbereich
Artikel 69	Bekanntmachungen
Artikel 70	Abfassen von Bekanntmachungen über Wettbewerbe und Modalitäten ihrer Veröffentlichung
Artikel 71	Kommunikationsmittel
Artikel 72	Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer
Artikel 73	Zusammensetzung des Preisgerichts <sup>29</sup>
Artikel 74	Entscheidungen des Preisgerichts

Anhang VII Angaben, die in den Bekanntmachungen von Baukonzessionen  
Teil B enthalten sein müssen

Anhang VII Angaben, die in den Bekanntmachungen von Aufträgen die vom  
Baukonzessionär, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, vergeben

<sup>28</sup> Im Falle des Artikels 67 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/18/EG gelten die Regeln für Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich (Titel IV) nicht, wenn die Preisgelder oder Zahlungen unter den Schwellenwerten des Artikels 149 Absatz 3 des Kapitels „Öffentliches Beschaffungswesen“ dieses Abkommens liegen und die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Anschluss an den Wettbewerb in der Bekanntmachung ausgeschlossen wird. Diese Regeln gelten hingegen, in den Fällen, in denen dem Gewinner des Wettbewerbs ein Preisgeld zugesprochen wird und die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Anschluss an den Wettbewerb in der Bekanntmachung nicht ausgeschlossen wird, vorausgesetzt der Gesamtwert des Preisgelds und des Vertrags übersteigen diese Schwellenwerte. Im Übrigen gelten die Regeln auch, wenn zwar kein Preisgeld vergeben wird, der Wert des damit verbundenen Auftrags jedoch voraussichtlich über den Schwellenwerten des Artikels 149 Absatz 3 des Kapitels „Öffentliches Beschaffungswesen“ dieses Abkommens liegt.

<sup>29</sup> Es wird klargestellt, dass es dem öffentlichen Auftraggeber nicht verboten ist, ein Preisgericht zu bilden, das sich unter anderem oder ausschließlich aus seinen eigenen Mitarbeitern zusammensetzt, vorausgesetzt diese Mitarbeiter erfüllen die Bedingungen des Artikels 73 der Richtlinie 2004/18/EG (das heißt, dass sie *von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind und über die erforderlichen Befähigungen verfügen*).

Teil C wurden, enthalten sein müssen

Anhang VII Angaben, die in den Bekanntmachungen von Wettbewerbern für  
Teil D Dienstleistungen enthalten sein müssen

ANHANG XXI-H  
**SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG<sup>30</sup>**  
**ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG**  
**(PHASE 4)**

Artikel 2b      Ausnahmen von der Stillhaltefrist  
                    Buchstabe c

Artikel 2d      Unwirksamkeit<sup>31</sup>  
                    Absatz 1 Buchstabe c  
                    Absatz 5

---

<sup>30</sup>      Siehe Fußnote 10.

<sup>31</sup>      Siehe Fußnote 11.

## ANHANG XXI-I

### SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/17/EG (PHASE 5)

**(Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2004/17/EG sind fakultativ. Es liegt also im freien Ermessen der Ukraine, ob sie diese Elemente umsetzen will und ob sie dies in dem Zeitrahmen tut, der im Zeitplan vorgesehen ist. Die EU empfiehlt die Umsetzung dieser Elemente.)**

#### TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

#### KAPITEL I

*Grundbegriffe*

Artikel 1            Definitionen: Absätze 4, 5, 6, 8

#### TITEL II

Vorschriften für Aufträge

#### KAPITEL I

*Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 14           Rahmenvereinbarungen

Artikel 15           Dynamische Beschaffungssysteme

Abschnitt 2 - Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten

*Unterabschnitt 5 - Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten, Vorschriften über zentrale Beschaffungsstellen sowie das allgemeine Verfahren bei unmittelbarem Einfluss des Wettbewerbs*

Artikel 28           Vorbehaltene Aufträge

Artikel 29           Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

#### KAPITEL V

*Verfahren*

Artikel 40  
Absatz 3  
Buchstaben i  
und l

#### KAPITEL VI

*Veröffentlichung und Transparenz*

Abschnitt 1 - Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 42           Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen:  
Absatz 2



Artikel 43      Bekanntmachungen über vergebene Aufträge (nur für Absatz 1  
Unterabsätze 2 und 3)

## KAPITEL VII

### *Ablauf des Verfahrens*

#### Abschnitt 2 - Zuschlagserteilung

Artikel 56      Durchführung von elektronischen Auktionen

Anhang XIII    In die Bekanntmachungen aufzunehmende Informationen:

D. Vereinfachte Bekanntmachung im Rahmen eines dynamischen  
Beschaffungssystems

ANHANG XXI-J

**SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG<sup>32</sup>  
ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG  
(PHASE 5)**

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist  
Buchstabe c

Artikel 2d Unwirksamkeit<sup>33</sup>  
Absatz 1 Buchstabe c  
Absatz 5

---

<sup>32</sup> Siehe Fußnote 24.

<sup>33</sup> Siehe Fußnote 11.

## ANHANG XXI-K

### **BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2004/18/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

**(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und  
müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)**

#### TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

#### KAPITEL I

*Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 5            Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation  
geschlossenen Übereinkommen

#### KAPITEL VI

*Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz*

Abschnitt 1 — Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 36            Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der  
Bekanntmachungen: Absätze 2 bis 6 und 8

Artikel 37            Freiwillige Veröffentlichung

Abschnitt 5 — Vergabevermerke

Artikel 43            Inhalt der Vergabevermerke

#### TITEL V

Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 75            Statistische Pflichten

Artikel 76            Inhalt der statistischen Aufstellung

Artikel 77            Beratender Ausschuss

Artikel 78            Neufestsetzung der Schwellenwerte

Artikel 79            Änderungen

Artikel 80            Umsetzung

Artikel 81            Kontrollmechanismen

Artikel 82            Aufhebungen

Artikel 83            Inkrafttreten

Artikel 84            Adressaten

#### ANHÄNGE

Anhang III	Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 1 Absatz 9 Unterabsatz 2
Anhang IV	Zentrale Regierungsbehörden
Anhang VIII	Merkmale für die Veröffentlichung
Anhang IX	Register
Anhang IX Teil A	Öffentliche Bauaufträge
Anhang IX Teil B	Öffentliche Lieferaufträge
Anhang IX Teil C	Öffentliche Dienstleistungsaufträge
Anhang XI	Umsetzungsfristen (Artikel 80)
Anhang XII	Entsprechungstabelle

## ANHANG XXI-L

### **BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2004/17/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

**(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und  
müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)**

#### TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

#### KAPITEL II

*Definition der Auftraggeber und Tätigkeiten*

Abschnitt 2 - Tätigkeiten

Artikel 8 Verzeichnis der Auftraggeber

#### TITEL II

Vorschriften für Aufträge

#### KAPITEL I

*Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 12 Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation  
geschlossenen Übereinkommen

Abschnitt 2 - Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen  
gelten

*Unterabschnitt 1*

Artikel 18 Bau- oder Dienstleistungskonzessionen

*Unterabschnitt 2 - Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber und auf alle Aufträge  
anwendbar sind*

Artikel 20 Aufträge, die zu anderen Zwecken als der Durchführung einer unter  
die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder zur Durchführung einer unter  
die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben  
werden: Absatz 2

*Unterabschnitt 5 - Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten, Vorschriften über zentrale  
Beschaffungsstellen sowie das allgemeine Verfahren bei unmittelbarem Einfluss des  
Wettbewerbs*

Artikel 27 Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten

Artikel 30 Verfahren zur Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar  
dem Wettbewerb ausgesetzt ist<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Sofern die Ukraine beschließt, ein Verfahren einzuführen, mit dem sie feststellen kann, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, das mit dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 2004/17/EG vergleichbar ist, bietet die EU Anleitung und technische Unterstützung. Die

## KAPITEL IV

### *Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen*

Artikel 38 Bedingungen für die Auftragsausführung

## KAPITEL VI

### *Veröffentlichung und Transparenz*

#### Abschnitt 1 - Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 44 Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen (nur für Absatz 2 Unterabsatz 1, Absätze 4, 5 und 7)

#### Abschnitt 3 - Mitteilungen

Artikel 50 Aufbewahrung der Unterlagen über vergebene Aufträge

## KAPITEL VII

### *Ablauf des Verfahrens*

Abschnitt 3 - Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 58 Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

Artikel 59 Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge

## TITEL IV

### Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 67 Statistische Pflichten

Artikel 68 Ausschussverfahren

Artikel 69 Neufestsetzung der Schwellenwerte

Artikel 70 Änderungen

Artikel 71 Umsetzung

Artikel 72 Kontrollmechanismen

Artikel 73 Aufhebungen

Artikel 74 Inkrafttreten

Artikel 75 Adressaten

## ANHÄNGE

---

Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG enthält die Regeln, die in der EU gelten.

Anhang I	Auftraggeber in den Sektoren Fortleitung oder Abgabe von Gas und Wärme
Anhang II	Auftraggeber in den Sektoren Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität
Anhang III	Auftraggeber in den Sektoren Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser
Anhang IV	Auftraggeber im Bereich der Eisenbahnindustrie
Anhang V	Auftraggeber im Bereich der städtischen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste
Anhang VI	Auftraggeber im Sektor der Postdienste
Anhang VII	Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas
Anhang VIII	Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen
Anhang IX	Auftraggeber im Bereich der Seehafen- oder Binnenhafen- oder sonstigen Terminaleinrichtungen
Anhang X	Auftraggeber im Bereich der Flughafenanlagen
Anhang XI	Liste der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nach Artikel 30 Absatz 3
Anhang XII	Verzeichnis der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Tätigkeiten
Anhang XXII	Zusammenfassende Darstellung der Fristen nach Artikel 45
Anhang XXV	Umsetzungs- und Anwendungsfristen
Anhang XXVI	Entsprechungstabelle

ANHANG XXI-M

**BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/665/EWG, ZULETZT GEÄNDERT  
DURCH DIE RICHTLINIE 2007/66/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG  
DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

**(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und  
müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)**

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit Absatz 1 Buchstabe a Absatz 4
Artikel 3	Korrekturmechanismus
Artikel 3a	Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex- Ante-Transparenz
Artikel 3b	Ausschussverfahren
Artikel 4	Durchführung
Artikel 4a	Überprüfung



ANHANG XXI-N

**BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 92/13/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH  
DIE RICHTLINIE 2007/66/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER  
RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

**(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und  
müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)**

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Buchstabe a
Artikel 2d	Unwirksamkeit Absatz 1 Buchstabe a Absatz 4
Artikel 3a	Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex- Ante-Transparenz
Artikel 3b	Ausschussverfahren
Artikel 8	Korrekturmechanismus
Artikel 12	Durchführung
Artikel 12a	Überprüfung

## ANHANG XXI-O

### **NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER THEMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT**

- Schulung ukrainischer Beamter staatlicher Stellen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt sind, in der Ukraine oder in EU-Mitgliedstaaten;
- Schulung von Lieferanten, die an der Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen möchten;
- Austausch von Informationen und Erfahrungen über bewährte Praktiken und über die Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe;
- Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Webseiten für die öffentliche Auftragsvergabe und Einrichtung eines Systems zur Vergabekontrolle;
- Beratung und methodologische Unterstützung durch die EU-Vertragspartei bei der Verwendung moderner elektronischer Techniken im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe;
- Stärkung der Stellen, die eine kohärente Politik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gewähren und Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber unabhängig und unparteiisch begutachten und überprüfen (siehe Artikel 150 Absatz 2 dieses Abkommens).

## ANHANG XXI-P

### SCHWELLEN

(Artikel 149 Absatz 3)

Die Wertschwellen nach Artikel 149 Absatz 3 belaufen sich für beide Vertragsparteien<sup>35</sup> auf:

- a) 133 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen staatlichen Behörden vergeben werden, ausgenommen bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 7 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/18/EG,
- b) 206 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht unter Buchstabe a fallen,
- c) 5 150 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen und öffentlichen Baukonzessionen,
- d) 5 150 000 EUR bei Bauaufträgen des Versorgungssektors,
- e) 412 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Versorgungssektors.

---

<sup>35</sup> Die in diesem Anhang festgehaltenen Schwellenwerte in EUR sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens anzupassen, um den zu diesem Zeitpunkt in den EU-Richtlinien festgesetzten Schwellenwerten zu entsprechen.